

Öffentlicher Betrauungsakt (Bescheid)

des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

betreffend

das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“

bestehend aus

der **Klinikum Bad Hersfeld GmbH**,
Seilerweg 29, 36251 Bad Hersfeld

sowie

der **MediService GmbH**,
Seilerweg 29, 36251 Bad Hersfeld

und

der **Klinik Am Hainberg GmbH**,
Ludwig-Braun-Straße 32, 36251 Bad Hersfeld

und

der **Medizinisches Versorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg GmbH**,
Seilerweg 29, 36251 Bad Hersfeld

und

der **Gesundheitszentrum Hersfeld-Rotenburg Betriebs GmbH**,
Seilerweg 29, 36251 Bad Hersfeld

und

der **Herz-Kreislauf-Zentrum Klinikum Hersfeld-Rotenburg GmbH**,
Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg a. d. Fulda

und

der **HKZ Service GmbH**,
Heinz-Meise-Straße 100, 36199 Rotenburg a. d. Fulda

auf der Grundlage
des
Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,
der
Mitteilung der EU-Kommission
vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),
der
Mitteilung der EU-Kommission
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),
der
Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten
und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)
sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
- „Altmark-Trans“-Rechtsprechung -

Präambel

- (1) Die Klinikum Bad Hersfeld GmbH, die MediService GmbH, die Klinik Am Hainberg GmbH, die Medizinisches Versorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg GmbH, die Gesundheitszentrum Hersfeld-Rotenburg Betriebs GmbH, die Herz-Kreislauf-Zentrum Klinikum Hersfeld-Rotenburg GmbH und die HKZ Service GmbH sind aufgrund der unter ihnen bestehenden organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtungen (insbesondere über Beteiligungsverhältnisse, Personenidentität in Führungspositionen und den Einsatz von Ärztinnen und Ärzten sowie anderem medizinischem Personal) sowie der einheitlichen Zielsetzung, eine ausreichende medizinische Versorgung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg (im Folgenden: „Landkreis“) zu gewährleisten, als einheitliches Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts zu betrachten (im Folgenden: „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“). Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des EU-Beihilfenverbots ist jeweils auf das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ abzustellen.
- (2) Der Landkreis betraut das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Aufgrund der Anforderungen des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission, hier insbesondere des Freistellungsbeschlusses, ist der Erlass eines Betrauungsaktes notwendig, um das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) betrauen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zukünftig staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.
- (3) Zweck der **Klinikum Bad Hersfeld GmbH** mit Sitz der Gesellschaft in Bad Hersfeld ist die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern, die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten, die Rehabilitation, Betreuung und Versorgung alter und pflegebedürftiger Menschen sowie die Wohlfahrtspflege. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Krankenhäusern und aller damit verbundenen zweckdienlichen Einrichtungen (einschließlich Wohnheimen). Hierzu gehören auch die Ausbildungseinrichtungen sowie die Maßnahmen wissenschaftlicher und sonstiger krankenhausbbezogener Fort- und Weiterbildung. Der Betrieb der Krankenhäuser umfasst stationäre und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen, ambulante Behandlung sowie Rehabilitation, Pflege und medizinisch-technische sowie physikalische Leistungen. Der Zweck der Gesellschaft und der Gegenstand des Unternehmens sind auch der Betrieb von medizinischen Versorgungszentren im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V), als fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, insbesondere zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung sowie von sonstigen ärztlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung des ärztlichen Berufsrechts und des Grundsatzes der freien Arztwahl. Weitere medizinische Versorgungsformen stehen der Gesellschaft bzw. ihren Einrichtungen offen, soweit sie rechtlich zugelassen sind. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften mit gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Gegenstand der **MediService GmbH** mit Sitz der Gesellschaft in Bad Hersfeld ist das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der Reinigung, der Hauswirtschaft, Küche und Kantine, Wäscherei, Hol- und Bringdienste/Botendienste, Bettenaufbereitung, Gärtnerei und Pflege der Außenanlagen sowie in sonstigen Servicebereichen (außer Pflege). Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an

solchen zu beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte und Maßnahmen zu ergreifen, die dem Zweck der Gesellschaft förderlich sind.

- (5) Gegenstand der **Klinik Am Hainberg GmbH** mit Sitz der Gesellschaft in Bad Hersfeld ist der Betrieb der Klinik am Hainberg mit allen dafür erforderlichen Nebengeschäften. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte und Maßnahmen zu ergreifen, die dem Zweck der Gesellschaft förderlich sind. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Gegenstand der **Medizinisches Versorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg GmbH** mit Sitz der Gesellschaft in Bad Hersfeld ist die Wohlfahrtspflege und der Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V) als fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, insbesondere zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und im Rahmen ambulanter privatärztlicher Versorgung sowie von sonstigen ärztlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung des ärztlichen Berufsrechts und des Grundsatzes der freien Arztwahl. Weitere medizinische Versorgungsformen stehen der Gesellschaft bzw. ihren Einrichtungen offen, soweit sie rechtlich zugelassen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen. Darüber hinaus darf sie sich unmittelbar oder mittelbar an anderen Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken beteiligen, sie erwerben, sowie die Betriebsführung von anderen Unternehmen mit gleicher Zielsetzung übernehmen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Gegenstand der **Gesundheitszentrum Hersfeld-Rotenburg Betriebs GmbH** mit Sitz der Gesellschaft in Bad Hersfeld sind die medizinische und nicht medizinische Patientenversorgung, die Administration, das Betreiben von Küchen, das Erbringen von Hausdiensten, die Finanzbuchhaltung, das Personalwesen, das Qualitätsmanagement EDV, Controlling, die Tätigkeiten einer Einkauf- und Wirtschaftsabteilung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltungstätigkeiten und Dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte und Maßnahmen zu ergreifen, die dem Zweck der Gesellschaft förderlich sind.
- (8) Zweck der **Herz-Kreislauf-Zentrum Klinikum Hersfeld-Rotenburg GmbH** mit Sitz der Gesellschaft in Rotenburg a. d. Fulda ist die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern, die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten, die Rehabilitation, Betreuung und Versorgung alter und pflegebedürftiger Menschen sowie die wissenschaftliche Forschung im medizinischen Bereich und die Wohlfahrtspflege. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Krankenhäusern und aller damit verbundenen zweckdienlichen Einrichtungen (einschließlich Wohnheime). Hierzu gehören auch die Ausbildungseinrichtungen sowie die Maßnahmen wissenschaftlicher und sonstiger krankenhausbezogener Fort- und Weiterbildung. Der Betrieb der Krankenhäuser umfasst stationäre und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen, ambulante Behandlung sowie Rehabilitation, Pflege und medizinisch-technische sowie physikalische Leistungen. Der Zweck der Gesellschaft und der Gegenstand des Unternehmens sind auch der Betrieb von medizinischen Versorgungszentren im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V), als fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, insbesondere zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und im Rahmen ambulanter privatärztlicher Versorgung sowie von sonstigen ärztlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung des ärztlichen Berufsrechts und des Grundsatzes der freien Arztwahl, unter Berücksichtigung der §§ 51 - 68 AO. Weitere

medizinische Versorgungsformen stehen der Gesellschaft bzw. ihren Einrichtungen offen, soweit sie rechtlich zugelassen sind. Die Gesellschaft ist unter Berücksichtigung der §§ 51 - 68 AO zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften mit gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten. Sie ist überdies berechtigt, nicht für die genannten Zwecke benötigte Räumlichkeiten in den Gebäuden des Herz-Kreislaufzentrums Rotenburg zu vermieten oder zu verpachten. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (9) Gegenstand der **HKZ Service GmbH** mit Sitz der Gesellschaft in Rotenburg a. d. Fulda ist die Ausführung insbesondere von Reinigungs- und Hauswirtschafts-Dienstleistungen. Die Gesellschaft darf darüber hinaus sämtliche Tätigkeiten ausüben, die dem Gesellschaftszweck dienlich und ihn zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann weiterhin Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand ihren eigenen gleich oder ähnlich ist gründen, sie erwerben, im In- und Ausland errichten und weiterhin teilweise ihren Betrieb verpachten.
- (10) Soweit in das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zukünftig weitere Gesellschaften/Einrichtungen organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich eingegliedert werden, etwa in Form von Dependence-Modellen, sind die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes entsprechend anzuwenden. Eine Umfirmierung, Übernahme bzw. Verschmelzung der zum „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ gehörenden Gesellschaften/Einrichtungen oder ein Wegfall einzelner Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen oder Nebenbetriebe lassen den Betrauungsakt im Übrigen unberührt.
- (11) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die jeweiligen Gesellschaftsverträge begründeten Gegenstand und Zweck des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Der Kreis hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 16 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) die (freiwillige) Aufgabe, in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für seine Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Er handelt dabei im Rahmen der kommunalen (sozialen) Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst sind auch die Errichtung und der Betrieb von Krankenhäusern einschließlich aller dazugehörigen Nebenbetriebe.

Der Kreis ist ferner berechtigt, sich auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens zu betätigen (vgl. § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 S. 1 HKO) und sich innerhalb des geltenden Rechts der Sicherstellung einer ausreichenden, d.h. möglichst wohnortnahen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Krankenhäusern zu sozialverträglichen Preisen für die Bevölkerung anzunehmen (Grundversorgung). Hiervon umfasst sind auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen für Berufe im Gesundheits- und Pflegewesen.

Die Gewährleistung und Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen patienten- und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch ein flächendeckendes gegliedertes System digital ausgestatteter, qualitativ leistungsfähiger und eigenverantwortlich wirtschaftender Krankenhäuser bei gleichzeitiger Gewährleistung sozial tragbarer Pflegesätze ist nicht zuletzt eine öffentliche Aufgabe, die sich aus dem in Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Verbindung mit dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip ableitet (vgl. auch §§ 1, 3 Hessisches Krankenhausgesetz (HKHG) und § 1 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)). Gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 HKHG sollen planbare Krankenhausleistungen in jedem Versorgungsgebiet zeitnah zur Verfügung stehen. Die zur Versorgung der Bevölkerung notwendigen und mithin zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags erforderlichen Krankenhäuser werden nach § 3 Abs. 2 S. 1 HKHG u.a. von Landkreisen selbst oder in deren Auftrag von Dritten errichtet und betrieben, soweit sie nicht von freigemeinnützigen und privaten Trägern errichtet und betrieben werden.

- (2) Mit Bescheid vom 10. November 2017 hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) zuletzt festgestellt, dass die **Klinikum Bad Hersfeld GmbH** auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 KHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 HKHG mit der Notfallversorgung sowie den Fachabteilungen Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde/Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Klinische Geriatrie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie, Urologie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen ist. Darüber hinaus wurde die Orthopädie Bad Hersfeld GmbH mit der übernehmenden Klinikum Bad Hersfeld GmbH mit Wirkung vom 01.01.2023 verschmolzen.

Die Klinikum Bad Hersfeld GmbH nimmt an der unabdingbaren Notfallversorgung teil.

- (3) Mit Bescheid vom 30. Mai 2024 hat das HMSI zuletzt festgestellt, dass die Klinikum Bad Hersfeld GmbH Leistungen in den Modulen „Notfallversorgung Erwachsene - Umfassende Versorgung“ sowie „Notfallversorgung Kinder - Basisnotfallversorgung“ erbringt und die mit der Notfallstufe verbundenen Zuschläge genehmigt.
- (4) Auf der Grundlage des Bescheids des Hessischen Sozialministeriums vom 20. März 2008 erbringt die Klinikum Bad Hersfeld GmbH ambulante Leistungen gemäß § 116 des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch (SGB V) a.F. im Bereich onkologischer Erkrankungen (Tumore des lymphatischen Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung).

Mit folgenden Schreiben des erweiterten Landesausschusses in Hessen wurde der Klinikum Bad Hersfeld GmbH gemäß § 116b SGB V die Berechtigung zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) erteilt:

- Schreiben vom 7. Juli 2017 betreffend gastrointestinale Tumore und Tumore der Bauchhöhle (GIT);
 - Schreiben vom 20. Dezember 2020 betreffend urologische Tumore (UT);
 - Schreiben vom 17. März 2023 betreffend Tumore der Lunge und des Thorax;
 - Schreiben vom 18. April 2024 betreffend Kopf-Hals-Tumore.
- (5) Aufgrund der mit Wirkung zum 19. September 2019 geschlossenen Vereinbarung gemäß § 118 Abs. 2 SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft hat die Klinikum Bad Hersfeld GmbH die Berechtigung, als Allgemeinkrankenhaus mit einer selbstständigen, fachärztlich geleiteten psychiatrischen Abteilung mit regionaler Versorgungsverpflichtung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg Behandlungen in der Institutsambulanz vorzunehmen.
- (6) Mit Konzessionsvertrag vom 25. Juli 2019 zwischen dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes i.S.d. § 5 Abs. 1 des Hessischen

Rettungsdienstgesetzes (HRDG) und einer Bietergemeinschaft bestehend aus der Klinikum Bad Hersfeld GmbH, der Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Waldhessen gGmbH und der Kreiskrankenhaus Rotenburg a. d. Fulda Betriebs gGmbH ist dieser Bietergemeinschaft die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes übertragen worden.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 9. Dezember 2019 zwischen der Klinikum Bad Hersfeld GmbH, der Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Waldhessen gGmbH und der Kreiskrankenhaus Rotenburg a. d. Fulda Betriebs gGmbH ist eine Vereinbarung über die Erbringung notärztlicher Leistungen durch die neu errichtete Notärztliche Versorgung Waldhessen GbR gemäß § 5 Abs. 2 HRDG i.V.m. § 3 HRDG ab dem 1. Januar 2020 geschlossen worden.

- (7) Mit entsprechenden Schreiben der Landesärztekammer Hessen wurde gemäß der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen 2020 vom 23. November 2019, zuletzt geändert am 25. November 2023, einzelnen Ärztinnen und Ärzten des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ die Ermächtigung erteilt, Ärztinnen und Ärzte mit dem Ziel der Facharztbezeichnung, Schwerpunktbezeichnung oder Zusatzbezeichnung weiterzubilden.
- (8) Das Regierungspräsidium Darmstadt hat zuletzt mit Schreiben vom 5. Mai 2022 das Institut für Gesundheitsberufe am Klinikum Bad Hersfeld (IFG) als Pflegeschule staatlich anerkannt (108 Ausbildungsplätze).
- (9) Teil der in Absatz 1 benannten Gemeinwohlaufgabe ist auch die Durchführung ambulanter Operationen nach § 115b SGB V im Krankenhaus-Betrieb. Die Durchführung ambulanter Operationen ist zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertrags- und privatärztlichen Bereich erforderlich. Die in diesem Rahmen angebotenen Leistungen, die auf der Grundlage des AOP-Kataloges erbracht werden, können außerhalb des Krankenhaus-Betriebs durch andere private Marktteilnehmer, etwa niedergelassene Ärzte, nicht in der vom Landkreis für notwendig erachteten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Zugleich dient die Durchführung ambulanter Operationen der vom Landkreis für erforderlich erachteten und von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit befürworteten Ambulantisierung des Krankenhausbetriebs.
- (10) Mit Bescheid vom 29. März 2017 hat das HMSI zuletzt festgestellt, dass die **Herz-Kreislauf-Zentrum Klinikum Hersfeld-Rotenburg GmbH** auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 KHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 HKHG mit den Fachabteilungen Innere Medizin (Kardiologie, Angiologie, Pneumologie), Chirurgie (Gefäßchirurgie), Herzchirurgie und Neurologie in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen ist. Dem Krankenhaus ist die besondere Aufgabe i.S.d. § 17 Abs. 8 HKHG zugeordnet, als Standort für Herzchirurgie tätig zu werden.
- (11) Mit Bescheid vom 30. Mai 2024 hat das HMSI zuletzt festgestellt, dass die Herz-Kreislauf-Zentrum Klinikum Hersfeld-Rotenburg GmbH Leistungen im Modul „Durchblutungsstörung am Herzen“ erbringt und die mit der Notfallstufe verbundenen Zuschläge genehmigt.
- (12) Auf Grundlage des von der Herz-Kreislauf-Zentrum Klinikum Hersfeld-Rotenburg GmbH mit den Kranken- und Ersatzkassen bzw. deren Verbänden zuletzt am 01.07.2022 abgeschlossenen Versorgungsvertrages nach § 111 SGB V werden im Herz-Kreislaufzentrum Rotenburg stationäre Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation oder Anschlussrehabilitation (§ 40 Abs. 2 SGB V) erbracht.
- (13) Auf Grundlage der folgenden Vereinbarungen wurde dem Palliativteam Waldhessen, vertreten durch die **Medizinisches Versorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg GmbH**, gemäß § 132d i. V. m. § 37b SGB V die Berechtigung erteilt, spezialisierte ambulante Palliativversorgung zu erbringen:
 - Vertrag vom 1. Juni 2009 zwischen dem Palliativteam Waldhessen und der AOK Hessen, der IKK Baden-Württemberg und Hessen, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen und den Ersatzkassen;

- Vertrag vom 1. Juli 2009 zwischen dem Palliativteam Waldhessen und der BKK VAG Hessen.
- (14) Auf Grundlage der folgenden Vereinbarungen werden von der **Klinik Am Hainberg GmbH** stationäre Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation oder Anschlussrehabilitation (§ 40 Abs. 2 SGB V) erbracht:
- Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V zwischen der Klinik Am Hainberg GmbH und den Kranken- und Ersatzkassen bzw. deren Verbänden vom 23. Oktober 2006;
 - Belegungsvertrag zwischen der Klinik Am Hainberg GmbH und der DRV Bund vom 10. August 2006.
- (15) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 bis 14 sowie des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) In Bestätigung der bisherigen Übung (vgl. auch Absatz 4) betraut der Landkreis das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ mit stationären und ambulanten Leistungen der täglichen medizinischen Versorgung, insbesondere zur Erreichung einer bestmöglichen Lebensqualität für die im Gebiet des Landkreises lebenden Einwohner; durch aufeinander abgestimmte medizinische Schwerpunkte der unterschiedlichen Kliniken des Gesamtunternehmens sollen den Einwohnern bedarfsgerechte Leistungsangebote von hoher medizinischer Qualität bei gleichzeitig wohnortnaher Versorgung angeboten werden. Genauer Gegenstand der Betrauung ist die Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Freistellungsbeschlusses, die das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ im Einklang mit den jeweiligen Unternehmensgegenständen bzw. Gesellschaftszwecken der in ihm zusammengefassten Gesellschaften im Allgemeininteresse wahrnimmt; die einzelnen, in Absatz 1 aufgeführten DAWI-Leistungen des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ können aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der vom Landkreis aus gesundheits- und strukturpolitischen Gründen für notwendig erachteten Weise zur Verfügung gestellt werden (Versorgungslücke) und sind daher - in Übereinstimmung mit dem Krankenhausplan des Landes Hessen - jeweils als bedarfsnotwendig und erforderlich anerkannt (**DAWI-Bereiche**):
- a) **Klinikum Bad Hersfeld GmbH**
1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, namentlich:
- Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung einschließlich Unterkunft und Verpflegung der voll- und teilstationär behandelten Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen, insbesondere in folgenden Fachbereichen:
 - Anästhesiologie, Intensivmedizin und spezielle Schmerztherapie;
 - Allgemein- und Viszeralchirurgie;
 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe;

- Gastroenterologie und Hepatologie;
 - Gefäßchirurgie;
 - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kopf-, Hals- und plastische Gesichtschirurgie;
 - Kardiologie;
 - Kinder- und Jugendmedizin;
 - Neurologie und Geriatrie;
 - Nephrologie und Diabetologie;
 - Nuklearmedizin;
 - Orthopädie und orthopädische Chirurgie;
 - Hämatologie und Onkologie;
 - Palliativmedizin;
 - Pneumologie;
 - Psychiatrie;
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (inkl. Tagesklinik);
 - Unfallchirurgie;
 - Urologie & Kinderurologie;
 - Zentrale Notaufnahme (Überwachungsstation);
- Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen, soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertrags- und privatärztlichen Bereich erforderlich sind, namentlich die:
 - medizinisch indizierte ambulante vor- und nachstationäre Behandlung im Sinne von § 115a SGB V;
 - Durchführung ambulanter Operationen im Sinne von § 115b SGB V im Bereich der allgemeinen Chirurgie, Gefäßchirurgie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Gynäkologie, Nephrologie, Urologie, Gastroenterologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Kardiologie;
 - ambulante spezialfachärztliche Behandlung im Sinne von § 116b SGB V;
 - ambulante psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung in Institutsambulanzen mit regionaler Versorgungsverpflichtung im Sinne von § 118 SGB V;
 - Notfalldienste, namentlich:
 - die Gewährleistung der stationären und ambulanten Notfallversorgung im Einzugsbereich des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ einschließlich Leistungen in den Modulen „Notfallversorgung Erwachsene - Umfassende Versorgung“ sowie „Notfallversorgung Kinder - Basisnotfallversorgung“;
 - die Bereitstellung von notärztlichem Personal für den Rettungsdienst.
2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ verbundene Nebendienstleistungen, namentlich:
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ notwendigen Berufen durch die Weiterbildung zu Fachärzten und durch den Betrieb des Instituts für Gesundheitsberufe mit Ausbildungsangeboten unter anderem in der Generalistischen Krankenpflege, der Diätassistenz, der Anästhesiologischen und

der Operationstechnischen Assistenz, des Kaufmannswesens im Gesundheitswesen und im Büromanagement sowie in der Fachinformatik für Systemintegration und mit dem Angebot dualer Studiengänge in Kooperation mit Hochschulen im Bereich des Gesundheitsmanagements, der Diätetik, der Hebammenkunde und der Pflege;

- Konsiliarische Leistungen;
- Laborleistungen;
- Arzneimittelversorgung von (stationären und ambulanten) Patienten;
- Betrieb einer Krankenhausküche (Speisenversorgung);
- Betrieb von Cafeteria und Kiosk für Patienten, Mitarbeiter und Besucher/Begleitpersonen;
- Betrieb einer Patienteninformation bzw. Pforte;
- Betrieb einer Radiologie;
- Betrieb einer Zentralsterilisation;
- Technische und sonstige Dienstleistungen wie Reinigungsleistungen (u.a. Gebäudeinnenreinigung, Bettenaufbereitung, Desinfektionen, Außenbewirtschaftung, Wäscherei), Leistungen im Zusammenhang mit hauswirtschaftlichen Diensten (u.a. Müllentsorgung, Werkstatt- und Transport-/Logistikleistungen, Instandhaltung, Gartenpflege), Parkraumbewirtschaftung für Patienten, Mitarbeiter und Besucher sowie eigenständige Energieerzeugung;
- Gestellung von Personal;
- Vermietung von Wohnraum für Besucher/Patientenangehörige sowie für Mitarbeiter.

b) MediService GmbH

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden nicht erbracht.
2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ verbundene Nebendienstleistungen, namentlich:
 - Reinigungsleistungen (u.a. Gebäudeinnenreinigung, Bettenaufbereitung, Desinfektionen, Außenbewirtschaftung, Wäscherei);
 - Gestellung von Personal.

c) Klinik Am Hainberg GmbH

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, namentlich:
 - Stationäre Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation oder Anschlussrehabilitation i.S.d. § 40 Abs. 2 SGB V, namentlich Rehabilitationsleistungen im Bereich der Psychosomatik.
2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ verbundene Nebendienstleistungen, namentlich:
 - Konsiliarische Leistungen;
 - Betrieb einer Krankenhausküche (Speisenversorgung);
 - Betrieb von Cafeteria und Kiosk für Patienten, Mitarbeiter und Besucher/Begleitpersonen;
 - Betrieb eines Bewegungsbades;

- Gestellung von Personal;
- Technische und sonstige Dienstleistungen wie Reinigungsleistungen (u.a. Gebäudeinnenreinigung, Bettenaufbereitung, Desinfektionen, Außenbewirtschaftung, Wäscherei) sowie Leistungen im Zusammenhang mit hauswirtschaftlichen Diensten (u.a. Müllentsorgung, Werkstatt- und Transport-/Logistikleistungen, Instandhaltung, Gartenpflege);
- Telefonüberlassung an Patienten und Bewohner.

d) Medizinisches Versorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg GmbH

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, namentlich:
 - die spezialisierte ambulante Palliativversorgung im Sinne von § 132d i. V. m. § 37b SGB V bei besonders aufwändigem Versorgungsbedarf im Rahmen des Betriebs eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V als fachübergreifend geleitete ärztliche Einrichtung, insbesondere zur Stärkung und Sicherung der vertrags-, aber auch der privatärztlichen ambulanten Versorgung der Bevölkerung.
2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ verbundene Nebendienstleistungen, namentlich:
 - Gestellung von Personal.

e) Gesundheitszentrum Hersfeld-Rotenburg Betriebs GmbH

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden nicht erbracht.
2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ verbundene Nebendienstleistungen, namentlich:
 - Laborleistungen;
 - Patientenbefragung;
 - Gestellung von Personal;
 - Technische und sonstige Dienstleistungen wie hauswirtschaftliche Dienste (u. a. Müllentsorgung, Werkstatt- und Transport-/Logistikleistungen, Instandhaltung, Gartenpflege), Leistungen im Zusammenhang mit medizinisch-technischen Maßnahmen (u.a. Gerätemanagement) und Leistungen im Zusammenhang mit der kaufmännischen Verwaltung sowie der EDV.

f) Herz-Kreislauf-Zentrum Klinikum Hersfeld-Rotenburg GmbH

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, namentlich:
 - Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung einschließlich Unterkunft und Verpflegung der vollstationär behandelten Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen, insbesondere in folgenden Fachbereichen:
 - Anästhesiologie und Intensivmedizin;
 - Herzchirurgie;
 - Kardiologie, Angiologie und Intensivmedizin;
 - Neurologie;
 - Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen, soweit sie

gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertrags- und privatärztlichen Bereich erforderlich sind, namentlich die:

- medizinisch indizierte ambulante vor- und nachstationäre Behandlung im Sinne von § 115a SGB V;
- Durchführung ambulanter Operationen im Sinne von § 115b SGB V im Bereich der Kardiologie;
- Notfalldienste, namentlich:
 - die Gewährleistung der stationären und ambulanten Notfallversorgung im Modul „Durchblutungsstörung am Herzen“ im Einzugsbereich des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“;
- Stationäre Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation oder Anschlussrehabilitation i.S.d. § 40 Abs. 2 SGB V, namentlich Rehabilitationsleistungen in den Bereichen Kardiologie und Neurologie.

2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ verbundene Nebendienstleistungen, namentlich:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ notwendigen Berufen, namentlich durch die Weiterbildung zu Fachärzten;
- Konsiliarische Leistungen;
- Betrieb einer Krankenhausküche (Speisenversorgung);
- Betrieb von Cafeteria und Kiosk für Patienten, Mitarbeiter und Besucher/Begleitpersonen;
- Betrieb einer Zentralsterilisation;
- Parkraumbewirtschaftung für Patienten, Mitarbeiter und Besucher;
- Telefonüberlassung an Patienten;
- Vermietung von Wohnraum für Besucher/Patientenangehörige sowie für Mitarbeiter.

g) HKZ Service GmbH

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden nicht erbracht.

2. Unmittelbar mit DAWI-Haupttätigkeiten des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ verbundene Nebendienstleistungen, namentlich:

- Betrieb einer Krankenhausküche (Speisenversorgung);
- Betrieb von Cafeteria und Kiosk (Shop) für Patienten, Mitarbeiter und Besucher/Begleitpersonen;
- Technische und sonstige Dienstleistungen wie Reinigungsleistungen (u.a. Gebäudeinnenreinigung, Bettenaufbereitung, Desinfektionen, Außenbewirtschaftung, Wäscherei) sowie Leistungen im Zusammenhang mit hauswirtschaftlichen Diensten (u.a. Müllentsorgung, Werkstatt- und Transport-/Logistikleistungen, Instandhaltung, Gartenpflege).

(2) Daneben kann das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, soweit sie im konkreten Fall nicht doch als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 S. 3 Buchst. a) - g) (jeweils Nr. 2) zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erbracht werden und für die Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar förderlich sind, namentlich:

a) Klinikum Bad Hersfeld GmbH

- Medizinisch nicht indizierte Behandlungen, z. B. kosmetische Eingriffe, Wellness-Anwendungen durch physikalische Therapie oder ambulante Check-Up-Behandlungen;
- Erbringung ambulanter physikalischer Therapieleistungen;
- Sonstige Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für fremde Dritte und für Gesellschaften des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ außerhalb der Erbringung von DAWI-Leistungen;
- Konsiliarische Leistungen außerhalb der Erbringung von DAWI-Leistungen;
- Erstellung von medizinischen Studien und Gutachten;
- Arzneimittelversorgung für Mitarbeiter und fremde Dritte, wie etwa die Vitalisklinik Bad Hersfeld, sowie für Gesellschaften des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ außerhalb der Erbringung von DAWI-Leistungen;
- Arbeitsmedizinische Leistungen und betriebsärztliche Leistungen;
- Speisenversorgung, Catering und Betrieb von Cafeteria und Kiosk für fremde Dritte (wie insbesondere die Kantine in der Kreisverwaltung des Landkreises) und für Gesellschaften des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ außerhalb der Erbringung von DAWI-Leistungen;
- Betrieb einer Radiologie für fremde Dritte, insbesondere für Mammographie-Screenings;
- Betrieb einer Zentralsterilisation für fremde Dritte, insbesondere Sterilisation zahnärztlicher Instrumente für die Schulzahnärztin des Landkreises;
- Leistungen im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung für fremde Dritte (außerhalb des Klinikbetriebs);
- Überlassung und Vermietung/Verpachtung von Räumlichkeiten/Grundstücken und Sachmitteln an fremde Dritte, z.B. zur Nutzung durch niedergelassene (Beleg-)Ärzte, fremde MVZ, angestellte Ärzte zum Betrieb von Privatambulanzen oder im Rahmen von Chefarztambulanzen.

b) MediService GmbH

- keine

c) Klinik Am Hainberg GmbH

- Konsiliarische Leistungen außerhalb der Erbringung von DAWI-Leistungen;
- Erstellung von medizinischen Studien und Gutachten;
- Erbringung ambulanter physikalischer Therapieleistungen.

d) Medizinisches Versorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg GmbH

- Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V als fachübergreifend geleitete ärztliche Einrichtung mit verschiedenen Standorten, soweit hierfür keine Versorgungslücke besteht (Stand: August 2024), namentlich in den Fachbereichen Augenheilkunde, Gefäßchirurgie, Anästhesie, Allgemeinchirurgie, Unfallchirurgie, Innere Medizin - Gastroenterologie, Innere Medizin - Kardiologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Nuklearmedizin, Neurologie, Onkologie, Psychotherapie, Orthopädie, Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Frauenheilkunde und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde;

- Durchführung ambulanter Operationen gemäß § 140a SGB V im Bereich der Augenheilkunde;
 - Erstellung medizinischer Gutachten.
- e) **Gesundheitszentrum Hersfeld-Rotenburg Betriebs GmbH**
- keine
- f) **Herz-Kreislauf-Zentrum Klinikum Hersfeld-Rotenburg GmbH**
- Erbringung ambulanter physikalischer Therapieleistungen;
 - Konsiliarische Leistungen außerhalb der Erbringung von DAWI-Leistungen;
 - Erstellung von medizinischen Studien und Gutachten;
 - Betrieb eines Bewegungsbades;
 - Leistungen im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung für fremde Dritte (außerhalb des Klinikbetriebs);
 - Überlassung und Vermietung/Verpachtung von Räumlichkeiten/Grundstücken und Sachmitteln an fremde Dritte, z.B. zur Nutzung durch niedergelassene (Beleg-)Ärzte, angestellte Ärzte zum Betrieb von Privatambulanzen oder im Rahmen von Chefarztambulanzen;
 - Speisenversorgung für fremde Dritte (insbesondere Studierende des Studienzentrums der Finanzverwaltung und Justiz) und für Gesellschaften des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ außerhalb der Erbringung von DAWI-Leistungen.
- g) **HKZ Service GmbH**
- keine
- (3) Das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ wird bei Vorliegen des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der in ihm zusammengefassten Gesellschaften bzw. bei wesentlichen Änderungen unverzüglich dem Landkreis eine aktualisierte Übersicht über die von ihm erbrachten Dienstleistungen vorlegen, insbesondere über solche, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Auf dieser Grundlage überprüft der Landkreis zumindest einmal jährlich, ob für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ eine Versorgungslücke (Marktversagen) besteht oder nicht.
- (4) Die Betrauung des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ ergibt sich ebenfalls aus dem Beschluss des Kreistags des Landkreises vom 26. Februar 1996 zur Umwandlung des Eigenbetriebs Klinikum Bad Hersfeld in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Wirkung zum 1. Januar 1996, aus dem Beschluss des Kreistags des Landkreises vom 6. Februar 2006 zur Übernahme der Klinik am Hainberg durch die Klinikum Bad Hersfeld GmbH, aus den jeweils geltenden Gesellschaftsverträgen der vorgenannten Einrichtungen sowie aus den dieser Betrauung vorangegangenen Betrauungsakten betreffend die Klinikum Bad Hersfeld GmbH einschließlich ihrer Tochtergesellschaften vom 20. September 2011 und vom 15. März 2016.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann der Landkreis bzw. ein von ihm beherrschtes Unternehmen an das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ Ausgleichsleistungen, d. h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (Begünstigungen), entrichten. Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen, die in einem Haushaltsplan des Landkreises bzw. einem Wirtschaftsplan eines von ihm beherrschten Unternehmens veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der im „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zusammengefassten Gesellschaften. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich wiederum aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises bzw. dem jeweiligen Wirtschaftsplan eines von ihm beherrschten Unternehmens i. V. m. Absatz 4. Sie darf außerhalb der medizinischen Versorgung durch Krankenhäuser und die Erbringung von Gesundheitsdiensten gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht mehr als € 15 Mio. pro Jahr betragen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis im Rahmen seines Haushaltes bzw. ein von ihm beherrschtes Unternehmen im Rahmen seiner Wirtschaftsführung über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen.
- (2) Als mögliche „Ausgleichsleistungen“ des Landkreises bzw. eines von ihm beherrschten Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 kommen namentlich in Betracht Verlustausgleichszahlungen, Kapitalerhöhungen, Sacheinlagen, Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, zu marktunüblichen Konditionen gewährte Bürgschaften und andere Sicherheiten sowie entsprechende Darlehen, die Weiterleitung von Fördermitteln, die Übernahme bzw. der Ausgleich von Darlehens- und Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Personal oder sonstigem Kapital.
- (3) Die Ausgleichsleistungen des Landkreises bzw. eines von ihm beherrschten Unternehmens erfolgen allein zu dem Zweck, das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ aus gesundheits- und strukturpolitischen Gründen zu fördern und es in die Lage zu versetzen, die ihm nach den Gesellschaftsverträgen der in ihm zusammengefassten Gesellschaften obliegenden Gemeinwohlaufgaben im Landkreis zu erfüllen. Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit ein Ausgleichsbedarf für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entsteht, ist dieser von der vorliegenden Betrauung nicht umfasst; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.
- (4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die nach Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich (s. Anlage 3 „Sollausgleichsermittlung“). Die möglichen Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sollen dabei soweit wie möglich der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 dienen, hierüber entscheidet der Landkreis bzw. ein von ihm beherrschtes Unternehmen im

Benehmen mit der jeweiligen Geschäftsführung der im „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zusammengefassten Gesellschaften.

- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ auf die Ausgleichsleistungen des Landkreises bzw. eines von ihm beherrschten Unternehmens, vielmehr entscheidet der Landkreis bzw. ein von ihm beherrschtes Unternehmen über die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach eigenem freien Ermessen.
- (7) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen des Landkreises bzw. eines von ihm beherrschten Unternehmens an das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden, führen die im „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zusammengefassten Gesellschaften gegenüber dem Landkreis jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der im „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zusammengefassten Gesellschaften ist dem Landkreis zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert der Landkreis das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, kann der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden. Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Die Überkompensierung ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen.
- (3) Der Landkreis trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der im „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zusammengefassten Gesellschaften ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen an das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht des Landkreises zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im Hinblick auf mögliche Investitionskostenzuschüsse kontrolliert der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihm vom „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ rechtzeitig vorzulegen ist. Im Hinblick auf mögliche Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über etwaige von ihm bzw. von einem von ihm beherrschten Unternehmen übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten auf.

§ 5

Trennungsrechnung

(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die im „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zusammengefassten Gesellschaften haben im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eine Planrechnung zu erstellen, in der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die Nettokosten der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses i. V. m. der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission zu erfüllen.
- (2) Die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Die im „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zusammengefassten Gesellschaften werden die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis dem Landkreis in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Sollte das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ für die Erbringung von DAWI-Leistungen im Rahmen der medizinischen Versorgung durch Krankenhäuser bzw. im Hinblick auf Gesundheitsdienste Ausgleichsleistungen von jährlich mehr als € 15 Mio. erhalten, muss der Landkreis Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.
- (2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Geltungsdauer und Beendigung

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung erfolgt für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Soweit Investitionen des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ für die Erbringung von DAWI-Leistungen erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird der Landkreis jeweils möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die Betrauung kann von vom Landkreis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise widerrufen werden. Wenn das

„Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ gegen wesentliche sich aus der Betrauung ergebende Bestimmungen verstößt, kann der Landkreis die Betrauung fristlos widerrufen.

§ 8

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten des Landkreises der Kreisausschuss. Zuständige Stelle auf Seiten des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ ist die Geschäftsführung der Klinikum Bad Hersfeld GmbH, die für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

§ 9

Salvatorische Klausel,

Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für den Landkreis oder das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch den Landkreis im Einvernehmen mit dem „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Der Landkreis wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der im „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zusammengefassten Gesellschaften eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. Dies gilt insbesondere, soweit die in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und/oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 10

Ausgleichsvorbehalt

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gewährt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der in der Anlage zu diesem Betrauungsakt befindliche Rechtsbehelfsverzicht seitens der im „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zusammengefassten Gesellschaften rechtswirksam erklärt wurde.

§ 11

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten

- (1) Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hat in seiner Sitzung am den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) des Landkreises beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

§ 12

Anlagen

Bestandteil dieses Betrauungsaktes sind die folgenden Anlagen:

1. Beschluss des Kreistags des Landkreises vom 26. Februar 1996 zur Umwandlung des Eigenbetriebs Klinikum Bad Hersfeld in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Wirkung zum 1. Januar 1996;
2. Beschluss des Kreistags des Landkreises vom 6. Februar 2006 zur Übernahme der Klinik am Hainberg durch die Klinikum Bad Hersfeld GmbH;
3. Beschluss des Kreistags des Landkreises vom 21. Januar 2016 zur Übernahme des Herz- und Kreislaufzentrums GmbH;
4. Muster der Bestätigung des Erhalts des Betrauungsaktes durch die im „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zusammengefassten Gesellschaften (s. Anhang 1);
5. Rechtsbehelfsverzicht (s. Anhang 2);
6. Berechnungsschema zur Ermittlung des zulässigen „Sollausgleichs“ (s. § 3 Abs. 5) für die im „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zusammengefassten Gesellschaften (s. Anhang 3).

Bad Hersfeld, den

.....
Torsten Warnecke
Landrat

.....
Dirk Noll
Erster Kreisbeigeordneter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt (Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld, erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Anhang 1

Der Erhalt des Betrauungsaktes vom wird hiermit bestätigt.

- Bad Hersfeld, den
.....
Klinikum Bad Hersfeld GmbH
(Geschäftsführung)

- Bad Hersfeld, den
.....
MediService GmbH (Geschäftsführung)

- Bad Hersfeld, den
.....
Klinik Am Hainberg GmbH (Geschäftsführung)

- Bad Hersfeld, den
.....
Medizinisches Versorgungszentrum Hersfeld-
Rotenburg GmbH (Geschäftsführung)

- Bad Hersfeld, den
.....
Gesundheitszentrum Hersfeld-Rotenburg
Betriebs GmbH (Geschäftsführung)

- Rotenburg a. d. Fulda, den
.....
Herz-Kreislauf-Zentrum Klinikum Hersfeld-
Rotenburg GmbH (Geschäftsführung)

- Rotenburg a. d. Fulda, den
.....
HKZ Service GmbH (Geschäftsführung)

Anhang 2

Hiermit wird erklärt, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den o. g. Betrauungsakt (Bescheid) verzichtet wird.

Bad Hersfeld, den

.....

Klinikum Bad Hersfeld GmbH
(Geschäftsführung)

Bad Hersfeld, den

.....

MediService GmbH (Geschäftsführung)

Bad Hersfeld, den

.....

Klinik Am Hainberg GmbH (Geschäftsführung)

Bad Hersfeld, den

.....

Medizinisches Versorgungszentrum Hersfeld-
Rotenburg GmbH (Geschäftsführung)

Bad Hersfeld, den

.....

Gesundheitszentrum Hersfeld-Rotenburg
Betriebs GmbH (Geschäftsführung)

Rotenburg a. d. Fulda, den

.....

Herz-Kreislauf-Zentrum Klinikum Hersfeld-
Rotenburg GmbH (Geschäftsführung)

Rotenburg a. d. Fulda, den

.....

HKZ Service GmbH (Geschäftsführung)

Anhang 3

Sollausgleichsermittlung

Anlage zum Wirtschaftsplan [Jahr] der [Gesellschaft]

Ermittlung der zulässigen DAWI-Ausgleichsleistungen des Landkreises gemäß § 3 Abs. 5 des Betrauungsaktes

Ermittlung der zulässigen Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan 20.. (Soll)	Bezeichnung	Gemeinwirtschaftliche Aufgaben (DAWI-Bereich)	Bereiche außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben (Nicht-DAWI-Bereich)	Summe
		€	€	€
A) Gesamtaufwand (Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand			
	Personalaufwand			
	Abschreibungen			
	Sonst. betr. Aufwendungen			
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen			
	Steuern			
	Bestandsveränderung (falls negativ)			
	Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls negativ)			
	ggf. + 4% Gewinnaufschlag*			
	= Gesamtaufwand			
B) Erträge	./. Umsatzerlöse			
	./. Sonstige betriebliche Erträge			
	./. Steuern (falls Erstattung)			
	./. Beteiligungserträge			
	./. Evtl. Zuschüsse von Dritten			
	./. Sonstige Zinsen / Erträge			
	./. Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls positiv)			
	= Einnahmen			
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben	Soll-Aufwand (A-B)			
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren		-	
	ggf. Hinzurechnung wegen nachgeholter / vorbehaltener Ausgleichsleistung		-	
	= berechtigter Soll-Ausgleich (geplante Ausgleichsleistung)		-	

* Bitte prüfen und dokumentieren, ob „angemessen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ff. Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.